

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 111/07 B

L 6 U 1487/05 (LSG Baden-Württemberg)
S 2 U 2266/03 (SG Reutlingen)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft,
Hildegardstraße 28-30, 10715 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 21. Mai 2007 durch den
Vorsitzenden Richter **S t e e g e** sowie die Richter **K r u s c h i n s k y**
und **D r. B e c k e r**
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Baden-Württemberg vom 16. Februar 2007 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) ist als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 iVm § 169 des Sozialgerichtsgesetzes <SGG>). Der Kläger hat zur Begründung der Beschwerde entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG keinen Zulassungsgrund iS des § 160 Abs 2 SGG (grundsätzliche Bedeutung, Abweichung oder Verfahrensmangel) schlüssig dargelegt oder bezeichnet.
- 2 Der Kläger stützt seine Beschwerde unter den Nummern 1. und 3. auf den Zulassungsgrund der Abweichung nach § 160 Abs 2 Nr 2 SGG. Eine solche Abweichung ist nur dann hinreichend dargetan, wenn aufgezeigt wird, mit welcher genau bestimmten entscheidungserheblichen rechtlichen Aussage die angegriffene Entscheidung des LSG von welcher ebenfalls genau bezeichneten rechtlichen Aussage des Bundessozialgerichts (BSG), des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes (GmSOGB) oder des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) abweicht (BSG SozR 1500 § 160a Nr 21, 29 und 54). Eine Abweichung liegt nicht schon vor, wenn die angefochtene Entscheidung nicht den Kriterien entsprechen sollte, die das BSG, der GmSOGB oder das BVerfG aufgestellt haben, weil die Unrichtigkeit einer Entscheidung im Einzelfall nicht die Zulassung einer Revision wegen Abweichung rechtfertigt. Erforderlich ist vielmehr, dass das LSG diesen Kriterien widersprochen und über den Einzelfall hinausgehende andere rechtliche Maßstäbe entwickelt hat. Nicht die - behauptete - Unrichtigkeit der Entscheidung im Einzelfall, sondern die fehlende Übereinstimmung im Grundsätzlichen vermag die Zulassung wegen Abweichung zu begründen (vgl Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 4. Aufl 2005, IX, RdNr 196 mwN; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34).
- 3 Diese Voraussetzungen hat der Kläger in seiner Beschwerdebegründung nicht dargelegt. Er hat zwar ausgeführt, warum das angefochtene Urteil des LSG nach seiner - des Klägers - Ansicht von dem Urteil des BSG vom 27. Juni 2006 - B 2 U 13/05 R - "abweiche", er hat aber dem Urteil des LSG keine genau bestimmte rechtliche Aussage entnommen und einer ebenso genau bestimmten Aussage des BSG gegenübergestellt. Für die erforderliche Bezeichnung einer Abweichung iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG genügt es, wie ausgeführt, nicht, dass das LSG im vorliegenden Einzelfall in seinem Vorgehen von den Grundsätzen des BSG "abweicht", es muss vielmehr selbst andere Grundsätze entwickeln. Dass das LSG das Letztere getan hat und welche Grundsätze dies sind, hat der Kläger nicht aufgezeigt.
- 4 Den vom Kläger außerdem gerügten Verfahrensmangel einer Verletzung des § 103 SGG hat er nicht hinreichend "bezeichnet". Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der geltend gemachte Verfahrensmangel kann auf eine Verletzung des § 103



SGG (Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.

- 5 Der Kläger macht geltend, das LSG sei seinem in der letzten mündlichen Verhandlung gestellten Beweisantrag, ein Sachverständigengutachten zu bestimmten Fragen einzuholen, ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt. Mit diesem Vorbringen hat er einen Verfahrensfehler iS des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG iVm § 103 SGG nicht schlüssig dargelegt. Ohne hinreichende Begründung iS des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG bedeutet, dass die Revision zuzulassen ist, wenn das LSG sich hätte gedrängt fühlen müssen, den beantragten Beweis zu erheben (BSG SozR 1500 § 160 Nr 5). Zur Begründung eines solchen Verfahrensfehlers ist die schlüssige Darlegung des Klägers erforderlich, inwiefern nach den dem LSG vorliegenden Beweismitteln Fragen zum tatsächlichen und medizinischen Sachverhalt aus der rechtlichen Sicht des LSG erkennbar offen geblieben sind und damit zu einer weiteren Aufklärung des Sachverhalts zwingende Veranlassung bestanden hat (BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 5 mwN).
- 6 Diese Voraussetzungen sind dem Vorbringen des Klägers nicht zu entnehmen. Er hat nicht aufgezeigt, wieso das LSG trotz der im wesentlichen identischen Befundsituation der zwei eingeholten Gutachten von Prof. Dr. H. und von Dr. K. alleine wegen der abweichenden Beurteilung der Veränderungen an der Brustwirbelsäule sich zur Einholung eines weiteren Gutachtens hätte gedrängt sehen müssen. Denn das Gericht ist in der Würdigung der Sachverständigengutachten grundsätzlich frei ist (§ 128 Abs 1 Satz 1 SGG), und zur Freiheit der Beweiswürdigung gehört auch die Entscheidung über den Umfang und die Art der Ermittlungen. Bei einander widersprechenden Gutachten ist das Gericht nicht stets verpflichtet, ein weiteres Gutachten einzuholen (vgl Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 8. Aufl, 2005, § 128 RdNr 7e). Eine solche verfahrensrechtliche Pflicht besteht nur dann, wenn die vorliegenden Gutachten schwere Mängel aufweisen, in sich widersprüchlich sind, von unzutreffenden Voraussetzungen ausgehen oder Zweifel an der Sachkunde oder Sachlichkeit des Sachverständigen erwecken (Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 1990, RdNr 205, 225). Letzteres hat der Kläger jedoch nicht dargelegt.
- 7 Abschließend behauptet der Kläger zwar die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache nach § 160 Abs 2 Nr 1 SGG, legt diese aber ebenfalls nicht hinreichend dar. Die Darlegung der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache erfordert zunächst die Formulierung einer bestimmten abstrakten Rechtsfrage, der in dem Rechtsstreit eine grundsätzliche, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung beigemessen wird (BSG SozR 1500 § 160a Nr 11). Eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache ist gegeben, wenn zu erwarten ist, dass die Revisionsentscheidung die Rechtseinheit in ihrem Bestand erhalten oder die Weiterentwicklung des Rechts fördern wird. Daher ist aufzuzeigen, ob und inwieweit zu der aufgeworfenen Frage bereits Rechtsgrundsätze herausgearbeitet sind und in welchem Rahmen noch eine weitere Ausgestaltung, Erweiterung oder Änderung derselben durch das Revisionsgericht zur Entscheidung



des vorliegenden Rechtsstreits erforderlich erscheint (vgl. Krasney/Udsching, aaO, IX, RdNr 65 f; Kummer, aaO, RdNr 116 ff).

- 8 Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht. Ob die vom Kläger formulierte Frage zur Anwendung des § 9 Abs 3 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch eine solche abstrakte Rechtsfrage ist, kann dahingestellt bleiben. Denn er hat sich mit der bisherigen Rechtsprechung des Senats zu dieser Vorschrift (vgl. zB das vom Kläger zitierte Urteil vom 27. Juni 2006 - B 2 U 13/05 R - RdNr 13 mwN) nicht auseinandergesetzt und nicht aufgezeigt, inwieweit diese einer Weiterentwicklung bedarf.
- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

